# **BETRIEBSSATZUNG**

# für die Stadtwerke Pfullingen vom 01. August 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 23. Juli 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

# § 1 Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

- Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser- und Nahwärmeversorgung) und die öffentlichen Tiefgaragen der Stadt Pfullingen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Pfullingen".
- Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Gas, Wasser und Wärme sowie der Bau und Betrieb von öffentlichen Tiefgaragen. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann auch sein Versorgungsgebiet aufgrund von Verträgen oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf andere Gemeinden ausdehnen oder auswärtige Abnehmer mit Gas, Wasser und Wärme beliefern. Soweit die Stadt an Energie- oder Wasserversorgungsunternehmen beteiligt ist, nimmt der Eigenbetrieb die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für die Stadt wahr.

# § 2 Organe des Eigenbetriebs

- An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Hauptsatzung und dieser Satzung der Gemeinderat, der Verwaltungsausschuss, der Bauausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung beteiligt.
- Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem technischen Betriebsleiter ter und dem kaufmännischen Betriebsleiter. Technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Stadtbaumeister. Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige Stadtpfleger. Jeder Betriebsleiter ist in seinem Geschäftskreis allein vertretungsberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- Will die Betriebsleitung Bedienstete der Stadtwerke oder andere Personen mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Bürgermeisters.

# § 3 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

# § 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

# § 5 Aufgaben des Gemeinderates

 Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Pfullingen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten.

- 2. Insbesondere entscheidet der Gemeinderat auch über:
  - Die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
  - 2. Die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
  - 3. Die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - 4. Den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  - 5. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - Die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt
  - Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts,
  - Die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss nach § 9 Abs.1 Nr. 3 EigBG,
  - 9. Die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
  - 10. Die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich – rechtlichen K\u00f6rperschaften, an denen die Stadtwerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind.

# § 6 Betriebsausschuss; Aufgaben der Ausschüsse

- 1. Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.
- 2. Die nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse des Gemeinderats (vergl. Abs. 3) entscheiden neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Pfullingen den beschließenden Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.
- 3. Für die Zuständigkeitsabgrenzung der Ausschüsse gilt in sinngemäßer Anwendung die Regelung der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Pfullingen.

# § 7 Aufgaben des Bürgermeisters

- 1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des jeweiligen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- 3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzeswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

#### § 8 Betriebsleitung

- 1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

# § 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Zur laufenden Betriebsführung gehört auch der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- 2. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- 3. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

# § 10 Personalangelegenheiten

Für die Ernennung (Anstellung und Beförderung) und Entlassung der Beamten, für die Anstellung (einschließlich Höhergruppierung) und Entlassung der Beschäftigten

des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Hauptsatzung.

# § 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- 1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadtwerke im Rahmen ihrer Aufgaben
- 2. Vertretungsberechtigt ist ein Betriebsleiter.
- 3. Die Betriebsleitung kann Beamte und Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- 4. Verpflichtungserklärungen i.S. von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung werden von den Mitgliedern der Betriebsleitung oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigen Beamten oder Beschäftigten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigen Beamten oder Beschäftigten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen Betriebsleiter, sowie einen Beamten oder Beschäftigten allein zur Zeichnung ermächtigen. Näheres regelt die Betriebsleitung mit Zustimmung des Bürgermeisters.
- 5. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Beschäftigten mit dem Zusatz "im Auftrag".

# § 12 Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 116 Gemeinderdrung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde

berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses vorzulegen.

#### § 13 Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

# § 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

# § 15 Wertgrenzen

- 1. Soweit in der Geschäftsordnung bzw. der Anlage der Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- 2. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Pfullingen vom 12. Oktober 2004 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zuständigkeitstabelle zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwerke Pfullingen (Anlage zu den §§ 5,6 und 8 der Satzung)

	Angelegenheit	Betriebs- leitung bis zu	Verwaltungs- und Bauausschuss von bis zu 	Gemeinderat über
1	2	3	4	5
1	Bewirtschaftung der Mittel des Wirtschaftsplans	30.000€	30.001 € bis	150.000 €
			150.000 €	
2	Zustimmung zu überplanmäßigen und außer-	15.000 €	15.001 € bis	75.000 €
	planmäßigen Ausgaben		75.000€	
3	Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige	A 8;	A 9 bis A 11,	A 11,
	personalrechtliche Entscheidungen von Beamten	EG 8	EG 9 - 11	EG 11
	der Bes. und Beschäftigten der Entgeltgruppe			
4	Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan ausge-	3.000€	3.001 € bis	15.000 €
	wiesenen Freigiebigkeitsleistungen im Einzelfall		15.000 €	
5	Stundung von Forderungen:			

	-in unbeschränkter Höhe	6 Monate	6 – 24 Monate	24 Monate
	-in beschränkter Höhe können Forderungen über den jeweiligen Zeitraum hinaus gestundet werden	30.000€	30.001 € bis 150.000 €	150.000€
6	Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung, Erlass	3.000 €	3.001 € bis 15.000 €	15.000 €
7	Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von Vergleichen	15.000 €	15.001 € bis 75.000 €	75.000 €
8	Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb, Tausch und Grundeigentum oder Grundstücks- gleiche Rechte, einschließlich der Ausübung der Vorkaufsrechts	30.000 €	30.001 bis 150.000 €	150.000 €
9	Gewährung von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen	-	150.000€	150.000 €
10	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichem Miet- oder Pachtwert im Einzelfall	30.000€	30.001 € bis 150.000 €	150.000 €
11	Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall	30.000€	30.001 € bis 150.000 €	150.000 €
12	Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	30.000€	30.001 € bis 150.000 €	150.000€